



BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

E-Mail: Typengenehmigung@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-185.415/0010-IV/ST5/2018

Wien, am 27.06.2018

**Betreff: Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien
(WLTP – Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit Verordnung (EU)
2017/1151)**

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1151 müssen die Mitgliedstaaten ab dem 1. September 2018 bei Fahrzeugen der Klassen M1, M2 und der Klasse N1 Gruppe I die Übereinstimmungsbescheinigungen neuer Fahrzeuge als nicht mehr gültig betrachten, wenn diese den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 unterliegen und der Verordnung (EU) 2017/1151 nicht entsprechen. Mit der Verordnung (EU) 2017/1151 ist das WLTP-Verfahren für die Messung der Emissionen von Luftschadstoffen und der Kraftstoffverbrauch anzuwenden.

2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

- Für Fahrzeuge, für die kein Nachweis der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr.715/2008 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/1151 vorliegt und die der Klasse M1 angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2017 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.
- Für Fahrzeuge, für die kein Nachweis der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr.715/2008 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/1151 vorliegt und die der Klasse M2 und der Klasse N1 Gruppe I angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die

im Jahr 2017 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende Oktober 2018 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird und von welcher der genannten Bestimmungen eine diese Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 1. September 2018 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 26. Juli 2018 zu stellen.

Ab dem 1. November 2018 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Unvollständige Anträge sowie Anträge mit fehlerhaften FIN-Listen können nicht bearbeitet werden. Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10%/30% bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Typ nicht überschreiten.

Hinweis: Um mehrere kurz nacheinander zu erteilende Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien zu vermeiden, kann für Fahrzeuge der oben angeführten Klassen, die zusätzlich zu den oben genannten Vorschriften

auch den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 hinsichtlich des Rollwiderstands Stufe 2 von Reifen der Klasse C1 und C2 („R2“ im Genehmigungszeichen nach ECE-R117.02 erforderlich) nicht entsprechen,
zusätzlich zu den oben angeführten Ausnahmegenehmigungen auch eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Reifen erteilt werden. Diese Fahrzeuge sind in den Anträgen gesondert zu kennzeichnen. Für Fahrzeuge, die ausschließlich den Bestimmungen hinsichtlich der Reifen nicht entsprechen, sind die Anträge erst ab Oktober 2018 zu stellen. Hierzu wird noch ein eigener Erlass ergehen.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie <https://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/technik/typengenehmigung/fahrzeuge/index.html> spätestens Ende Juni 2018 zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmvit.gv.at .

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Ing. Franz Wurst
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 62 9050
Fax.: +43 (1) 71162 60 6 9050
franz.wurst@bmvit.gv.at